



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Konferenz der Kantonsregierungen
Haus der Kantone
Speichergasse 6, Postfach 444
3000 Bern 7

Motionen betreffend interkantonale Institutionen und interparlamentarische Aufsichtskommissionen: Anfrage der Regierung des Kantons Bern; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2011 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zu zwei im Kanton Bern überwiesenen Motionen Stellung zu nehmen.

Vorweg fällt auf, dass es um ein Anliegen eines Kantons geht, das via KdK dem Bund vorgebracht werden soll. So vorzugehen ist unüblich und muss die Ausnahme bleiben. Jedenfalls regen wir an, derartige Vorgehensweisen grundsätzlich zu überdenken.

Der Regierungsrat des Kantons Uri beurteilt die Vorschläge aus dem Kanton Bern mit grosser Zurückhaltung. Konkret sind wir gegen die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für die Schweizerische Steuerkonferenz und gegen eine Anpassung der Rechtsgrundlagen der interkantonalen Direktorenkonferenzen. Dem Anliegen, eine Sammlung aller Konkordate und interkantonalen Vereinbarungen zu schaffen, stimmen wir unter der Bedingung zu, dass der entstehende Aufwand finanziell und personell tragbar bleibt.

Gerne beantworten wird die von Ihnen gestellten Fragen wie folgt:

I. Schaffung einer einwandfreien Rechtsgrundlage für die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK)

1. *Besteht aus Sicht Ihres Kantons Handlungsbedarf in Bezug auf die Rechtsgrundlage der SSK? Wenn ja, wie müsste eine neue Rechtsgrundlage ausgestaltet sein? (Heute ist die SSK vereinsrechtlich verfasst.)*

Nein. Als Begründung dafür überweisen wir auf unsere Antwort zu Ziffer 3a und 3b. Wesentlich erscheint uns immerhin, dass die SSK nur ermächtigt ist, rechtsetzende Bestimmungen zu erlassen, wenn klare Rechtsgrundlagen das erlauben.

2. *Welchen Stellenwert haben die Empfehlungen der SSK bei der Umsetzung der eidgenössischen und kantonalen Steuerordnung in Ihrem Kanton?*

Die Empfehlungen der SSK sind für uns wertvoll. Im Vollzug stellen sich für uns gleiche oder ähnliche Probleme wie in anderen Kantonen. Deshalb wird die von der SSK geleistete Grundlagenarbeit in unserem Kanton hochgeschätzt. Zudem ist es letztlich in unserer Kompetenz, ob wir die Empfehlungen der SSK eins zu eins umsetzen oder diese lediglich als richtungsweisend betrachten und sie den konkreten Gegebenheiten unseres Kantons anpassen.

II. Überprüfung und ggf. Anpassung der Rechtsgrundlagen der interkantonalen Direktorenkonferenzen sowie der interkantonalen Fachbeamtenkonferenzen

3. *Besteht aus Sicht Ihres Kantons Handlungsbedarf in Bezug auf die Rechtsgrundlage a) der interkantonalen Direktorenkonferenzen?*

In den Erwägungen des Leitenden Ausschusses der KdK vom 11. Februar 2011 erwähnen Sie treffend, dass die interkantonalen Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Regel nicht dazu ermächtigt sind, rechtsetzende Bestimmungen zu erlassen. Ihre Tätigkeit erschöpft sich in der Koordination etwa der Mitwirkung an der Willensbildung des Bundes und in der Abgabe von Empfehlungen. Als Ausnahme steht die EDK da, der im Rahmen von verschiedenen interkantonalen Vereinbarungen im Bildungsbereich auch die Durchführung von Konkordatsaufgaben übertragen wurde. Unbestritten üben die interkantonalen Konferenzen in der Entwicklung der jeweiligen Politikbereiche einen nicht zu unterschätzenden Einfluss aus. Trotzdem erachten wir die heute geltenden Voraussetzungen als genügend und sehen

keinen Handlungsbedarf.

Eine Ausnahme zu obigen Bemerkungen stellt die KdK dar. In den vergangenen Jahren hat sie eine Position erlangt, die eine konkretere Rechtsgrundlage erfordert. Die KdK hat de facto ein hohes interkantonales Gewicht erlangt. Daher befürworten wir die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für die KdK mit klar definierten Zuständigkeiten und einem ausformulierten Auftrag für dieses Gremium.

b) der interkantonalen Fachbeamtenkonferenzen?

Die interkantonalen Fachbeamtenkonferenzen dienen in erster Linie dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Koordination auf fachlicher Ebene. Die Tätigkeit von Fachbeamtenkonferenzen soll auch in Zukunft rein informeller Natur sein und dem Informationsaustausch und der Koordination zwischen den Kantonen dienen. Aus unserer Sicht genügen die heute existierenden lockeren Organisationsformen als Rechtsgrundlage für diese Aufgaben.

4. *Falls Handlungsbedarf gesehen wird, welche Gremien stehen dabei im Vordergrund? Wie müsste die jeweilige Rechtsgrundlage ausgestaltet sein?*

Wie erwähnt, besteht aus Sicht des Kantons Uri in dieser Beziehung kein Handlungsbedarf.

III. Einrichtung einer offiziellen Sammlung aller Konkordate bzw. interkantonalen Vereinbarungen unter der Leitung einer interkantonalen Institution

5. *Besteht in Ihrem Kanton das Bedürfnis nach einer offiziellen Sammlung aller Konkordate bzw. interkantonalen Vereinbarungen?*

Dieses Bedürfnis ist vorhanden.

6. *Falls ja, wer soll diese Aufgabe übernehmen (interkantonale Institution, externe Stelle, einzelner Kanton)? Würde sich Ihr Kanton allenfalls bereit erklären, im Auftrag aller Kantone das interkantonale Recht zu publizieren?*

Der Kanton Uri befürwortet eine Sammlung aller Konkordate bzw. der interkantonalen Vereinbarungen unter der Leitung einer externen Stelle. Mit dieser Aufgabe könnte beispielsweise das Institut für Föderalismus (IFF) der Universität Freiburg betraut werden. Das IFF hat in den vergangenen Jahren mit dem Internetportal LexFind eine hohe Kompetenz in der ver-

gleichenden Sammlung und Präsentation von kantonalen Gesetzeserlassen aufgebaut. Angesichts dieser Ausgangslage erachten wir es als nicht zielführend, einen einzelnen Kanton zu bezeichnen, der das interkantonale Recht im Auftrag aller Kantone publiziert.

7. *Könnte dem allfälligen Bedürfnis nach einer Übersicht über das interkantonale Recht auch eine pragmatische Lösung im Rahmen des Internetportals LexFind entsprechen (systematische, aber nicht amtliche Sammlung)?*

Wie erwähnt, befürworten wir eine Lösung im Rahmen eines ausgebauten Angebots von LexFind. Diesbezüglich legen wir Wert darauf, dass die von LexFind erstellten Inhalte auch für die Kantone oder für weitere interessierte Dritte nutzbar sind. Im Vordergrund sehen wir dabei Schnittstellen (XML- oder RSS-Funktionalität), die den automatischen Datenaustausch und die Einbindung des Angebots von LexFind in Webseiten der Kantone ermöglichen.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu dürfen und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. Juli 2011



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Markus Züst

Der Kanzleidirektor

Dr. Peter Huber